

Wie schwer ist Geldverkehr? Erotisches zum Kassengesetz

Es gibt Themen, die will man nicht mehr lesen. Auch der Umstand, dass die Erotikbranche uns hier Wege ebnet, macht die Sache nicht lustiger. Wir versuchen es aber trotzdem.

Was ist passiert?

Mehrere Erotikshops haben es vom Prüfer auf die Finger bekommen, weil sie aus Sicht des Finanzamtes selbige nicht vom Bargeld lassen konnten. In einem Fall spielte ein Einwurfgeldautomat für „Ehehygieneartikel“ eine Rolle, im anderen waren es Kabinen, in der Dienstleistungen per Geldeinwurf gestartet worden sind. In beiden Fällen haben Chef/Chefin unregelmäßig die Gelder aus den Automaten entnommen und ungezählt sofort bei der Hausbank vollständig eingezahlt. Aus diesen Einzahlungsbelegen (erstellt nach Zahlungen der Hausbank) hat der Steuerberater die Buchhaltung gebastelt. Das gab bei den Prüfungen jeweils eine rote Karte vom Amt mit 10% Umsatzzuschätzung. Denn hier habe nicht das Unternehmen, sondern die Bank gezahlt. Und das ist eben keine gezahlte, sondern eine „rechnerisch ermittelte“ Kassenführung. Aus beiden Fällen kann man lernen.

Kasse, wenn ja, wann. Und wenn, wie viele?

Im Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28.03.2013 findet sich der fatale Satz, wonach die Einnahmen „im Zeitpunkt der Entleerung“ in eine Kasse entsprechende Einnahmen darstellen würden. Das stellt der Bundesfinanzhof mit Urteil



vom 20.03.2017 richtig, indem er sich Gedanken über eine „offene Ladenkasse“ macht. Kassen sind unter Hinbeziehung des Duden folglich Behälter oder Kassetten, in denen Geld aufbewahrt wird. Das ist fraglos schon beim Geldauffangbehälter z. B. eines SB-Saugers der Fall, weshalb er demnach eine Kasse darstellt. Bei diesen Geldeinwurfautomaten handelt es sich bei jedem Einzelgerät also um eine Kasse. Und deren Inhalt muss folglich zwingend einzeln festgehalten werden.

Da es also nicht auf den Zeitpunkt der Geldentleerung ankommt, gilt bei Systemen ohne technische Zählung durch das Gerät oder die Zentraleinheit, dass zwingend täglich gezählt werden muss. Praktisch muss dies durch manuelle Aufzeichnung der jeweiligen Kasseninhalte passieren. Wer es 100%ig lösen will, beginnt bei SB-Saugern mit vollständiger Entleerung sinnigerweise bei Sauger Nummer EINS mit Null Euro Kassenbestand, plus Tageseinnahme, minus Geldentnahme in die Hauptkasse und endet bei Kassenbestand Null Euro. Das geht bis zum letzten Sauger so und wird anschließend in ein ebenfalls manuell geführtes Kassenbuch übertragen.

Keine Frage, dies zaubert ein Lächeln in das Gesicht der Leser, die ihren Waschpark über Zentraleinheiten steuern. Ist diese nicht GoBD-fähig, sollte aber auch hier nach den Regeln einer manuellen Kassenführung gearbeitet werden. Die tägliche Geldentnahme wird in das Kassenbuch eingetragen. Zugleich finden sich Kassenanfangsbestand und Kassenendbestand des Tages wieder.

Tipp: Prüft das Finanzamt ältere Jahre, kann man sich möglicherweise noch bezüglich der nicht täglichen Entleerung und Kassenzählung rausreden. In Textziffer 42 beschränkt

der Bundesfinanzhof dies dahingehend, dass in den älteren Streitjahren dies möglich gewesen sein soll. Das ist für alle Vorgänge vor dem 1.1.2015 dringend zu prüfen, falls es in diesen Jahren Stress gibt.

GoBD-Schnittstelle als Pflicht?

Aus dem „entschiedenen vielleicht“ ist ein „eher Nein“ geworden. Hier hat die ab 7. Juli 2017 wirksame Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) Möglichkeiten eröffnet. Nach § 1 KassenSichV fallen Waren- und Dienstleistungsautomaten neben Fahrscheinautomaten u. a. nicht unter § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung, sind folglich kein „elektronisches Aufzeichnungssystem“. Zwar hat der Bundesrat das Gesetz durchgewunken, dennoch will sich Bundesfinanzministerium im ersten Quartal 2018 diese Verordnung auf betrugsanfällige kassenähnliche Systeme ausdehnen. Das sollten Sie sich bitte bis ungefähr 2021 merken, falls eine Prüfung sich mit dem Jahr 2017 und 2018 befasst und der Prüfer dies als „völlig normal“ abtut.

Die Industrie hat bei diesem Schlingerkurs aber zum Teil schon vorgearbeitet und lobt sich bereits mit GoBD-Zertifizierungen. Was nun? Zu allererst ist ein freies Zertifikat eine wichtige Kaufentscheidung, aber eben nicht für den Prüfer bindend. Erst ab 1.1.2020 wird das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnologie (BSI) verbindliche Serienzertifikate ausstellen. Dennoch bleiben diese Anstrengungen nicht wirkungslos. Selbst wenn wir nun keine Registrierkasse mehr



Anzeige



NAIS reines wasser

- Wasseraufbereitung
- Wasserrückgewinnung
- Abwasserbehandlung

NEU!

Vitro Sphere Energiesparende Wasseraufbereitung mit dem Hochleistungsfiltermaterial aus Glasperlen
VitroSphere® Car Wash Filter Pack

Infos unter:
www.nais-rw.de
info@nais-rw.de





sind, so bleiben wir wenigstens ein „Vorsystem“. Und gibt dieses manipulationssichere Daten ab, können diese gefahrlos im Sinne von Kassenberichten täglich in das manuell zu führende Kassenbuch übertragen werden. Nach Zählung der Geldmittel je Kasse, versteht sich.

Die Selbstbedienungsregistrierkasse als Lösung?

Es geht noch eine Nummer schärfer, indem sich ein solches Vorsystem (wir reden hier über die Zentraleinheit für SB-Boxen oder Sauger) selbständig täglich mit einem automatischen Kassenbericht abschließt. Hier gibt es aus der Ecke der Vendingautomaten sogar die Meinung, man könne die Kassensturzfähigkeit hier durch Nachzählung des Kassenbestandes einmal je Woche sicherstellen. Bevor es nun zum Blutsturz kommt: Sie als Betreiber sind Käufer solcher Systeme und kommen nicht umhin, sich mit der Gesetzmäßigkeit Ihrer Automaten auseinanderzusetzen. Nicht nur heute, sondern ständig. Während Sie diese Zeilen lesen, kann der Zug schon weitergefahren sein, indem sich beispielsweise die Kassensicherungsverordnung entscheidend geändert hat. Es gilt: Augen auf beim Automatenkauf.

Es gibt auch gute Nachrichten

Ausgehend vom Urteil des Thüringer Finanzgerichts vom 20.5.2015 hat dieser Erotikmarkt das wenig erotische Thema zum Bundesfinanzhof getrieben. Denn hier wie auch beim Nürnberger Fall wurden 10% zum Umsatz zugeschätzt, weil eine ordnungsgemäße Kassenführung nicht erkennbar war. Zwar erkennt auch der BFH keine ordnungsgemäße Kassenführung, findet aber, dass die Thüringer Richter es sich ein wenig einfach gemacht haben, indem sie nicht geklärt haben, weshalb denn nun 10% Umsatzzuschätzung richtig seien oder eben nicht.

Nun geht die Sache in Runde zwei. Gefordert ist ein Betriebsvergleich, von dem der Betrieb auffällig abweicht,

oder eine Geldverkehrs- und Vermögenszuwachsrechnung. Der Betriebsvergleich ist hier natürlich nur auf der Kostenseite spannend. Wie hoch war der Chemie- und Wassereinsatz je Wäsche? Das kann man getrost der Finanzverwaltung überlassen, die sich in den nächsten Jahren einen für uns nicht prüfbareren Betriebsvergleich aus Prüfungen aufbauen wird. Oder die Branche wird wach und schützt sich in diesem Punkt. Angebote hierzu gibt es (Stichwort „Wasch-BWA“). Gelingt dies in liebevoller Kleinarbeit auch zu Fuß mit hoffentlich belastbaren Herstellerangaben (Leitwertmessungen nicht vergessen), wird dieser Kraftakt Ihren Steuerberater Nerven und Sie viel Honorar kosten. Aber man hat eine Chance, den Prozentsatz der Schätzung deutlich zu minimieren.

Wenig attraktiv erscheint daneben die mögliche Vermögenszuwachsrechnung. Diese fordert eine Offenlegung der Vermögenswerte auf privater Ebene. Kurz gesagt kann man sich im Sinne der Sparkassenwerbung kein Haus, Boot, Pferd etc. erlauben, wenn die Gewinne des Betriebes das nicht erkennbar zulassen.

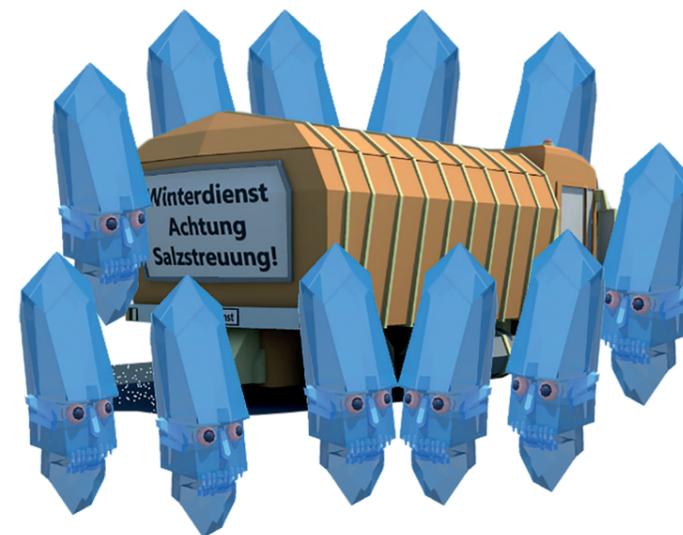
Und so fangen Sie an aufzuräumen

Beginnen Sie mit einer Verfahrensdokumentation. Indem Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater die betrieblichen Tagesprozesse aufschreiben, finden Sie automatisch Lücken und Probleme. Überdies erfüllen Sie eine weitere Pflicht aus den GoBD. Denn seit 1.1.2015 müssen Sie eine Verfahrensdokumentation vorweisen. Ihr Finanzamt kann und will Ihnen nicht genau sagen, wie diese aussehen soll. Aber das ist ein anderes Thema.

Zum Autor:

Michael Dagit ist Steuerberater, Rating-Advisor (TÜV Hessen e.V.) und bei der kfW-Beraterbörse registriert für das „Gründercoaching“ Deutschland.

Er ist Geschäftsführer bei der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft.



Aktuelles Thema: Winterwäsche

Salz und Schnee

Nicht nur für die Autofahrer ist es ein Problem, auch die Waschanlagenbetreiber beschäftigen sich zunehmend mit dem Thema Salz auf den Autos. Was hat sich in den letzten Jahren verändert? Soweit wir recherchieren konnten, ist die Zusammensetzung der verwendeten Salze gleichgeblieben. Verändert wurde allerdings der Anteil des Wassers beim Auftragen auf die Fahrbahn. Bis zu 70% Wasseranteil wird mit den Salzen auf die Fahrbahn gespritzt, was laut Aussage der Autobahnmeisterei zu Verbesserungen bei der Bekämpfung von Glatteis führt.

Ein weiterer Vorteil durch die flüssigere Auftragung der Reinigungssalze ist die Säuberung der Fahrbahnoberfläche

von Ölresten, Reifenabrieben, Fetten und sonstigen Verunreinigungen. Die Salzlösung haftet an dem Schmutz und dieser wird durch die Gischt aufgewirbelt.

Für den Waschanlagenbetreiber bedeutet dies einen erhöhten Reinigungsaufwand bei der Winterwäsche, denn auch auf den Fahrzeugoberflächen haftet die Salzlösung besser. Somit erhöhen sich auch die Anforderungen der Autofahrer gegenüber der Autowäsche.

Wenn hierüber eine bessere Aufklärung der Öffentlichkeit stattfinden würde, gäbe es für viele Autofahrer sicher nur eine Alternative: Das Auto öfter waschen.

Sollen die Anlagenbetreiber reagieren und wenn ja, welche Möglichkeiten gibt es? Dazu haben wir den Waschchemieexperten Gerhard Schäfer vom gleichnamigen Waschchemiehersteller aus Dettingen befragt:

carwashinfo: Sind Veränderungen des Winterschmutzes und daraus resultierende Reinigungsprobleme momentan ein Thema?

Gerhard Schäfer: Ja. Regional unterschiedlich wurde ich bereits in der Vergangenheit immer wieder von Betreibern auf dieses Thema aufmerksam gemacht. Jetzt scheint es ein flächendeckendes Problem geworden zu sein, dem sich nun auch der BTG angenommen hat und diesbezüglich eine Anfrage an alle namhaften Chemiehersteller gestellt hat.

carwashinfo: Reagiert die Waschchemiebranche auf das Problem?

Gerhard Schäfer: Da ich bis jetzt noch von keinem anderen Hersteller gehört habe, der ebenfalls einen speziellen Winterreiniger im Programm hat, denke ich eher nicht. Aber, wie gesagt, ich kann da nicht für die Branche sprechen. Da wir, im Gegensatz zu den Großen am Markt, ein reiner Waschanlagenspezialist sind, haben wir naturgemäß unseren Fokus etwas früher an marktrelevanten Entwicklungen. Aber ich denke, die Branche wird sich dem Thema stellen müssen, zumal gerade große Anlagen mit hohem Durchsatz und hohem Automatisierungsgrad davon betroffen sind.

carwashinfo: Welche technischen Veränderungen muss ein Betreiber umsetzen, um den neuen Winterschmutz mühelos beiseitigen zu können?

Gerhard Schäfer: Vom technischen/mechanischen Arbeitsablauf her gesehen bedarf es keiner Änderungen im Ablauf. Das Thema ist ein rein chemisches. So wie der Betreiber im Sommer einen Insektenreiniger für die spezifische Verschmutzung einsetzt, braucht er im Winter lediglich einen Reiniger für die „Salz“-Verschmutzung. Bei der richtigen Konzeption kann der Betreiber das Produkt einfach 1:1 mit seinem Vorreiniger/Insektenreiniger auf der Vorsprühlanze oder der Front-Heck-Einsprühung austauschen. Für den Betreiber besonders wichtig: Der Rest der Anlage bleibt davon unberührt!



Da wir unser Produkt bereits im vergangenen Winter mit großem Erfolg im Einsatz hatten, konnten wir auch feststellen, dass es zu allen am Markt befindlichen namhaften Systemen passt und in der Wasseraufbereitung auch mit Produkten anderer Hersteller problemlos verarbeitet werden kann.

carwashinfo: Vielen Dank für das Gespräch!